



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 428-430)**
Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 2. May 1816,
betreffend die Installation der Oberamt männer.**
Ordnungsnummer
Datum 02.05.1816

[S. 428] 1. Zu dem Actus der Installation sind nur diejenigen Personen, welche von Amtswegen und um der dabey, in Folge des Rathsbeschlusses vom 9. Merz, vorzunehmenden Beeydigungen willen // [S. 429] dazu gehören, nämlich außer dem Repräsentanten der Regierung, seinem Secretär und dem Oberamt mann selbst, die Amtsrichter, *) Amtsgerichtsschreiber und die Gemeindammänner des respectiven Oberamtsbezirkes zuzuziehen, und, nebst dem Herrn Pfarrer des Orts auf der Landschaft, welchem es frey steht, auch dem Actus selbst beyzuwohnen, zu dem Mittagsmahl einzuladen.

2. Die Installation des Oberamt manns und die dabey vorzunehmenden Beeydigungen der Amtsrichter, Amtsgerichtsschreiber und Gemeindammänner, geschehen in dem Sitzungszimmer des Oberamtsgebäudes bey verschlossener Thüre.

3. Der von dem Regierungs-Repräsentanten der anwesenden Versammlung zu gebende Titel ist: Wohlgeborner, Hochgeehrter Herr Oberamt mann, Geehrte Herren Amtsrichter und Gemeindammänner!

4. Außer einer anständigen Policeywache bey dem Oberamtsgebäude wird keine andere Militär- Aufstellung veranstaltet, und überhaupt, mit Ausweichung alles unnöthigen Prunkes, lediglich für die Beobachtung guter Ordnung, der Würde und des Anstandes gesorgt.

*) Zuzufolge eines spätern Beschlusses, auch die Mitglieder des Oberwaisenamts.

// [S. 430]

5. Ueber alle andern, noch näher zu bestimmenden, Punkte, nahmentlich auch über die Ordnung der Plätze bey dem Installations-Actus werden die Regierungs-Repräsentanten mit den Oberamt männern nöthige Verabredungen treffen, und ihre daherigen Vorschläge dem Staatsrathe zu weiterer Bestimmung vorlegen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/16.06.2016]